

SATZUNG DER GEMEINDE SCHLADEN-WERLA

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Veröffentlicht:

**Amtsblatt Landkreis Wolfenbüttel
vom 05.02.2015, Nr. 5**

Letzte zu berücksichtigende Änderungen:

**1. Änderungssatzung vom 13.09.2017
Veröffentlicht im Amtsblatt des
Landkreises Wolfenbüttel vom
16.11.2017, Nr. 48**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKommVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Es kann davon abgesehen werden, Kosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der für die Amtshandlung nach dieser Satzung zu entrichtende Betrag niedriger als € 5,00 ist und die Einziehung mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Hierbei sind die jeweils geltenden Rahmegrundsätze des Nieders. Finanzministeriums für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht - Stundensätze - anzuwenden. Die derzeit geltenden Stundensätze sind in der Anlage 1 ausgewiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen und Universitäten oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen.
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen-, Witwer- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen Kassen und Lebensbescheinigungen.
 - d) Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - g) Sozialversicherungsangelegenheiten.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die eine Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) In Sozialhilfesachen gilt § 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz (1) genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Absätze (1) und (2) werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn Sie bei der anderen im Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall **€ 26,00** übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Faxgebühren sowie Gebühren für Telefonate,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **€ 26,00** übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Schladen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 27.07.2011 außer Kraft.

Schladen, den 13.09.2017

gez.
Andreas Memmert
Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung Gemeinde Schladen-Werla

Stundensätze gem. Runderlass des Nieders. Finanzministeriums vom 08.06.2015
(Nds. MBl. S. 829)

Laufbahngruppe / NBesG	Personal- kostenanteil	Sachkosten- anteil	Insgesamt
1 / § 15 Abs. 1 (unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. einfacher Dienst)	33,00 €	7,00 €	40,00 €
1 / § 15 Abs. 2 (ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. mittlerer Dienst)	43,00 €	7,00 €	50,00 €
2 / § 15 Abs. 3 (unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. gehobener Dienst)	56,00 €	7,00 €	63,00 €
2 / § 15 Abs. 4 (ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. höherer Dienst)	71,00 €	7,00 €	78,00 €

Die pauschalisierten Stundensätze sind gem. Runderlass auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

Anlage 2

Kostentarif zur Verwaltungssatzung (§ 2) der Gemeinde Schladen- Werla vom

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	in Format DIN A5	2,00
1.1.2	in Format DIN A4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen Entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	3,00 5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite bis zu 10 Seiten bis zu 50 Seiten bis zu 100 Seiten	0,35 0,30 0,25
1.3.1.2	im Format DIN A3 je Seite	0,50
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite	1,80
1.3.2.1	bis zu 50 Stück je Seite	1,50
1.3.2.2	bis zu 100 Stück je Seite	1,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	0,80
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	0,70
1.3.3	mit Farbkopiergeräten je Seite	1,30
1.3.4	für ortsansässige Vereine und Verbände	

	unabhängig von der Anzahl zuzüglich Papierkosten	0,05
2	Amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen je Seite	
2.2.1.1	die die Gemeinde selbst ausgestellt hat	4,00
2.2.1.2	in anderen Fällen	6,00
	Gebührenbefreiungen sind gem. § 5 der Verwaltungskosten- satzung möglich	
2.2.1	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite	
	des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,60
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugend- amtsurkunden, die nach § 59 des Kinder – und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen (z. B. über Kindergartengebühren o. ä.) und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 - 102,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – Ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbuO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beant- wortet werden kann	2,10
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,10

4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzung, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	12,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 - 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu € 5.000 des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen € 5.000	5,10
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu € 5.000 des Nominalbetrages des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betreffenden Teilbetrages	15,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen € 5.000	5,10
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
9.2.1	bis zu € 5.000 des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00

9.2.2	für jede weiteren angefangenen € 5.000	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	5,10 - 51,10
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00 – 100,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
13	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde , entsprechend TVÖD 3 - 12	
14 a	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,10
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Kopien aus/von Bauleitplänen siehe Tarifnummer 1.3	
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	10,00 – 25,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2

18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
19	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
19.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksentwässerungsanlage) bis zu € 500	15,30
	jede weiteren angefangenen € 500	2,60
	für jeden Nachtrag je angefangene € 500 mindestens	2,60 15,30
19.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
19.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
19.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 – 50,00
19.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung	51,10 - 153,00
19.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	51,10 - 256,00
20	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,20 - 153,00
20.1	Aufstellen von Werbeplakaten (Ausnahme: Eigene Veranstaltungen der Gemeinde oder der Ortschaften sowie von Vereinen der Gemeinde oder der Ortschaften)	50,00
21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,10
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	0,50
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	10,00

21.3.2	für eine Woche	20,00
21.3.3	für längere Zeit bis zu	51,10

22 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtenen Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

10,00 - 500,00